

Ordnung für das spezialisierte Masterstudium Epidemiologie an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel

Vom 20. September 2016

Vom Universitätsrat genehmigt am 20. Oktober 2016

Die Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel (Universitätsstatut) vom 3. Mai 2012¹ und § 1 Abs. 2 der Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 5. Dezember 2015, folgende Studienordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt das spezialisierte Masterstudium Epidemiologie an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel.

² Sie gilt in Ergänzung zur Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 5. Dezember 2015 (im Folgenden: Rahmenordnung) für alle Studierenden, die an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (im Folgenden: Fakultät) der Universität Basel Epidemiologie im Masterstudium studieren.

³ Einzelheiten des Studiums sind in der Wegleitung für das Masterstudium Epidemiologie (im Folgenden: Wegleitung) geregelt. Sie wird von der Unterrichtskommission Biologie (im Folgenden: Unterrichtskommission) erlassen und von der Fakultät genehmigt.

Verliehene Grade

§ 2. Die Fakultät verleiht für ein bestandenes Masterstudium den Grad eines «Master of Science in Epidemiology».

Zulassung zum Studium

§ 3. Inhaberinnen bzw. Inhaber eines Bachelorabschlusses einer schweizerischen universitären Hochschule in einer der folgenden Studienrichtungen sind zum spezialisierten Masterstudium Epidemiologie ohne Auflagen zugelassen, sofern mindestens 150 Kreditpunkte aus einer oder mehreren der genannten Studienrichtungen nachgewiesen sind: Biologie, Humanmedizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin, Pharmazeutische Wissenschaften, Pflegewissenschaften, Sciences et technologies du vivant, Agrarwissenschaften, Forstwissenschaften, Lebensmittelwissenschaften, Angewandte Biowissenschaften, Bewegungs- und Sportwissenschaften, Biochemie, Psychologie, Soziologie, Geographie, Umweltwissenschaften, Volkswirtschaftslehre.

² Zusätzlich sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

– Bachelorabschluss mit einem Notendurchschnitt von mind. 5 / ungerundet (Schweizerisches Notensystem 1–6, 6 = max / 4 = pass)

– sowie Grundkenntnisse in a) Biologie (mind. 2 Kreditpunkte) und b) Mathematik/Biostatistik (mind. 2 Kreditpunkte). Die Wegleitung nennt die inhaltlichen Anforderungen an diese Grundkenntnisse.

³ Alternativ zu den Bedingungen gemäss Abs. 2 kann von Inhaberinnen bzw. Inhabern eines Bachelorabschlusses einer anerkannten universitären Hochschule ein aktueller Graduate Record

¹ SG 440.110.

Examinations® General Test (kurz: GRE®-Tests) im Bereich «Quantitative Reasoning» vorgelegt werden, sofern das Ergebnis in diesem Bereich zu den 35% besten zählt.

⁴ Bei Bachelorabschlüssen einer anerkannten Hochschule, die nicht unter Abs. 1 fallen, wird von der Unterrichtskommission die Gleichwertigkeit mit den dort genannten Abschlüssen inhaltlich überprüft. Die in Abs. 2 aufgeführten zusätzlichen Bestimmungen gelten gleichermaßen.

⁵ Bei Bachelorabschlüssen gemäss Abs. 1 und 4, die keine Note oder keinen Notendurchschnitt aufweisen, wird die Gleichwertigkeit des Grades zum Notendurchschnitt von mind. 5 / ungerundet (Schweizerisches Notensystem 1–6, 6 = max. / 4 = pass) von der Unterrichtskommission überprüft.

Studienbeginn

§ 4. Der Beginn des Masterstudiums ist nur im Herbstsemester möglich.

Unterrichtssprache

§ 5. Die Unterrichtssprache ist Englisch.

II. Studium

Umfang des Studiengangs

§ 6. Das Masterstudium umfasst 120 Kreditpunkte bei einer Regelstudienzeit von zwei Jahren im Vollzeitstudium. Im Teilzeitstudium verlängert sich die Studienzeit entsprechend.

Aufbau des Masterstudiums

§ 7. Das Masterstudium umfasst Pflicht- und Wahlllehrveranstaltungen in folgenden Modulen:

- a) Foundations in Epidemiology
- b) Biostatistics and Computing
- c) Global & Public Health
- d) Transferable Skills and Competences
- e) Advances in Epidemiology, Statistics and Global & Public Health
- f) Masterarbeit
- g) Masterprüfung

² Die Pflichtlehrveranstaltungen werden in der Wegleitung bekannt gegeben.

Bestehen des Masterstudiums

§ 8. Das Masterstudium ist bestanden, wenn die folgenden Kreditpunkte (KP) erworben sind:

- a) 15 KP aus dem Modul Foundations in Epidemiology
- b) 15 KP aus dem Modul Biostatistics and Computing
- c) 10 KP aus dem Modul Global & Public Health
- d) 5 KP aus dem Modul Transferable Skills and Competences
- e) 15 KP aus dem Modul Advances in Epidemiology, Statistics and Global & Public Health
- f) 50 KP durch die Masterarbeit
- g) 10 KP durch die Masterprüfung

² Die Masternote errechnet sich als Durchschnitt der Note der Masterprüfung (Gewicht $\frac{1}{3}$) sowie der Note der Masterarbeit (Gewicht $\frac{2}{3}$).

³ Studierenden, welche das Masterstudium nicht bestanden haben, wird der Ausschluss vom Masterstudium Epidemiologie von der Dekanin bzw. vom Dekan mittels Verfügung mitgeteilt.

III. Leistungsüberprüfungen

Erwerb von Kreditpunkten

§ 9. Die Überprüfung studentischer Leistungen erfolgt durch folgende Arten der Leistungsüberprüfung:

- a) Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen (§ 13 der Rahmenordnung)
- b) Leistungsüberprüfung gemäss Studienvertrag (§ 14 der Rahmenordnung)
- c) Masterprüfungen (§ 15 der Rahmenordnung)
- d) Masterarbeit (§ 16 der Rahmenordnung)

Masterarbeit

§ 10. Die Masterarbeit wird unter der Verantwortung einer oder mehrerer Personen aus dem Kreis der Dozierenden des Schweizerischen Tropen- und Public Health-Instituts ausgeführt.

² Vor Beginn der Erarbeitung der Masterarbeit wird zwischen der bzw. dem verantwortlichen Dozierenden, der Studentin bzw. dem Studenten und der bzw. dem Vorsitzenden der Unterrichtskommission Biologie ein Studienvertrag für die Masterarbeit abgeschlossen und gemeinsam unterschrieben. Der Studienvertrag regelt das Thema, den Umfang, den Beginn und das Ende der Masterarbeit.

³ Die Masterarbeit dauert in der Regel 1 Jahr.

⁴ Ist nur eine Person für die Masterarbeit verantwortlich, so muss für die Begutachtung und Benotung der Arbeit mindestens eine zweite Person zugezogen werden. Die Benotung erfolgt durch diese Personen gemeinsam mit einer Note.

⁵ Eine Printversion der schriftlichen Masterarbeit muss in der Bibliothek des Swiss TPH abgegeben werden.

⁶ Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Masterstudium Epidemiologie an der Universität Basel.

Masterprüfung

§ 11. Nach Abschluss der Masterarbeit findet die Masterprüfung statt. Zur Masterprüfung wird man zugelassen, wenn die Masterarbeit akzeptiert und 60 KP aus den Modulen gemäss § 7 Abs. 1 lit. a–e erworben sind. Die Masterprüfung kann jederzeit während des Semesters abgehalten werden.

² Die Studierenden müssen sich für die Masterprüfung bei dem für ihren Studiengang zuständigen Sekretariat schriftlich anmelden. Eine schriftliche Abmeldung ist bis drei Wochen vor Prüfungstermin im Studiendekanat möglich.

³ Die Masterprüfung umfasst das Thema der Masterarbeit, die Fachliteratur zur Masterarbeit sowie epidemiologische Fachkenntnisse.

⁴ Die Masterprüfung findet mündlich statt, dauert 60 Minuten und wird von den prüfenden Personen gemeinsam mit einer Note bewertet.

⁵ Prüfende Personen sind die Dozierenden, welche die Masterarbeit betreut haben, sowie eine weitere Person aus dem Kreis der habilitierten oder gleichwertig qualifizierten Dozierenden des Studiengangs Epidemiologie.

⁶ Bei Nichtbestehen kann die Masterprüfung einmal wiederholt werden. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Masterstudium Epidemiologie an der Universität Basel.

IV. Zuständigkeiten

Unterrichtskommission Biologie

§ 12. Die Unterrichtskommission besteht aus je sechs Mitgliedern der Departemente Umweltwissenschaften und Biozentrum.

² Die Mitglieder der Unterrichtskommission werden von den beiden Departementsversammlungen gewählt, wobei die Gruppierungen I, II, III und V vertreten sein müssen.

³ Die Unterrichtskommission hat die in dieser Ordnung genannten Aufgaben und ist für alle Fragen des Unterrichts und die Curricula in Biologie auf den Stufen des Bachelor- und des Masterstudiums zuständig.

V. Rechtsmittel

Verfügungen und Rekurse

§ 13. Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel und gemäss dem Statut der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

§ 14. Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium am 1. August 2017 oder später beginnen.

² Studierende, die ihr Studium vor dem 1. August 2017 begonnen haben, beenden dieses nach der Ordnung für das Masterstudium Epidemiologie an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 14. Dezember 2010 bis spätestens am 31. Juli 2019. Für einen späteren Studienabschluss erfolgt der Wechsel ins neue Masterstudium gemäss Abs. 3.

³ Die unter Abs. 2 erwähnten Studierenden können bereits vorher in das neue Masterstudium wechseln. Ihnen werden die besuchten Veranstaltungen in den entsprechenden Modulen angerechnet, sofern die Module diese Veranstaltungen beinhalten. Anträge sind bis zum 31. Januar 2018 an das Dekanat der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät zu richten.

Publikation und Wirksamkeit

§ 15. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. August 2017 wirksam.